

Wenn die Obrigkeit im Zuge der Untersuchungen gegen eine Vorschrift verstossen hatte, wurde sie dafür kritisiert. Hatte sie sich daran gehalten, liessen sich aber stets andere Mängel finden. Beim Prozess gegen Christian Negele zum Beispiel war der Stecken, auf dem er geflogen sein soll, ordnungsgemäss gesucht, gefunden und anschliessend verbrannt worden. Dr. Moser bemängelte jedoch, dass nicht vermerkt worden war, ob man den Stock tatsächlich an dem von Negele angegebenen Ort gefunden hatte. Beim Teufelssamen, den Negele zum Wetter-, Hagel- und Reifmachen verwendet haben soll, ist hingegen erwähnt, er sei am bezeichneten Ort aufgefunden worden. Dr. Moser setzte nun wiederum aus, dass man den Delinquenten nicht nach dem Hafen gefragt hatte, in dem er *den samen und hagl gesotten* hätte.⁴⁵⁵

In zahlreichen Fällen bemängelte Dr. Moser, dass es das Gericht unterlassen hatte, auf dem Körper der Angeklagten nach den Malen zu suchen, aus denen das Blut für die Unterzeichnung des Teufelspaktes genommen worden sei. Bei Georg Nigg hatte der Scharfrichter das Mal gefunden. Nun vermutete der Rechtsgutachter jedoch, dass Georg Nigg das Mal *villeicht ex alio accidenti bekhommen* habe, dass es also von einem anderen Vorfall herrührte.⁴⁵⁶

Waren einem Angeklagten, wie etwa Simon Rig, verdächtige Äusserungen nachzuweisen, erklärte Dr. Moser einfach, dass man so etwas nicht im Ernst vor vielen Leuten gesagt haben könne. Ausserdem müsse man Aberglauben von Zauberei unterscheiden, *wie es dan dergleichen abergläubige leüth vil gibt, sonderlich under der gemain*.⁴⁵⁷ Auf diese Weise liess sich stets zugunsten der eigenen Auffassung argumentieren.

Die Hauptwirkung seiner Darlegungen erzielte Dr. Moser jedoch, indem er ohne weitere Argumentation davon ausging, dass nur eine bestimmte Verfahrensweise bei Hexenprozessen rechtsgültig war. Dabei bestanden damals mehrere verschiedene nebeneinander,⁴⁵⁸ über deren Berechtigung die Meinungen weit auseinandergingen. Genügte etwa für den Trierer Weihbischof Peter Binsfeld bereits eine einzige Denunziation ohne weiteres Indiz für die

Folterung eines Verdächtigten,⁴⁵⁹ so steht umgekehrt zu vermuten, dass die römische Kongregation für die Inquisition selbst beim Hexenprozess in Salzburg keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verhängung der Todesstrafe gesehen hätte, für die sich Dr. Moser aussprach.⁴⁶⁰

Auf Grund der lückenhaften Bestimmungen der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 waren die Richter dazu verpflichtet, in schwierigen Fällen Rat bei Rechtsgelehrten einzuholen.⁴⁶¹ Der vom Vaduzer Gericht konsultierte Rechtsgutachter Dr. Welz befürwortete einige der verschärften Verfahrensformen, die ursprünglich dem Ketzerprozess nachgebildet worden waren und die rechtliche Basis «in der Mehrzahl der verhandelten Hexenprozesse» bildeten.⁴⁶² Dr. Moser hingegen lehnte diese Elemente des «*processus summarius*» oder «*processus extraordinarius*», der zur Bekämpfung des «*crimen exceptum*» (Ausnahmeverbrechen) der Hexerei entwickelt worden war, ab und vertrat die Auffassung, dass man sich auch in den Vaduzer Verfahren an die Regeln des «*processus ordinarius*», der stärker an den Grundbestimmungen der *Constitutio Criminalis Carolina* orientiert blieb, hätte halten müssen. So fiel es ihm nicht schwer,

449) SRg, fol. 76b; StAAug 2968, fol. 37b.

450) StAAug 2968, fol. 39a; SRg, fol. 80a+b.

451) Seger, Hexenprozesse, S. 67.

452) SRg, fol. 10a.

453) StAAug 2968, fol. 25a; SRg, fol. 58b.

454) SRg, fol. 122a+b.

455) Ebenda, fol. 115a.

456) Ebenda, fol. 150a.

457) Ebenda, fol. 189a.

458) Lorenz, Hexenprozeß, S. 75 f.: Trusen, Rechtliche Grundlagen, S. 226.

459) Hexen und Hexenprozesse, S. 181.

460) Vgl. dazu Trusen, Rechtliche Grundlagen, S. 211–214.

461) Ebenda, S. 208.

462) Lorenz, Hexenprozeß, S. 76.